

**Satzung**  
**der Mehrortsgemeinde Landscheid über die Erhebung von Gebühren  
für das Dorfgemeinschaftshaus – Bürgerhaus „Alte Schule“  
vom 12. Dezember 2011**

Der Gemeinderat Landscheid hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Alte Schule“ werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft

Landscheid, den 12. Dezember 2011

Ortsgemeinde Landscheid

gez. Ewald Heck (S)

Ortsbürgermeister

**Anlage**  
**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren**  
**für das Dorfgemeinschaftshaus - Bürgerhaus „Alte Schule“**

A) Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:

**ortsansässig nicht ortsansässig**

1. für Veranstaltungen, Versammlungen und Schulungen  
von Vereinen, Parteien und Gruppen je Tag

<i>Jugendraum/Allzweckraum</i>	10,00€	40,00€
<i>Gemeinschaftsraum</i>	30,00€	60,00€

2. für Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen,  
die auf Erwerb ausgerichtet sind, je Tag

<i>Jugendraum/Allzweckraum</i>	50,00€	80,00€
<i>Gemeinschaftsraum</i>	90,00€	120,00€

*(Auf Erwerb ausgerichtet gilt jede Veranstaltung, in der Eintrittsgeld erhoben wird oder Getränke oder Speisen gegen Entgelt, das die Selbstkosten übersteigt, abgegeben werden.)*

3. für Familienfeiern je Tag

<i>Jugendraum/Allzweckraum</i>	20,00€	50,00€
<i>Gemeinschaftsraum</i>	50,00€	80,00€

4. für gewerbliche Nutzung durch Firmen oder  
Betriebsfeste solcher Firmen oder Behörden je Tag

<i>Jugendraum/Allzweckraum</i>	30,00€	60,00€
<i>Gemeinschaftsraum</i>	70,00€	100,00€

5. Für die Nutzung der Küche wird ein Pauschalbetrag von 20,00€ erhoben.

B) Neben den Entgeltsätzen nach Buchstabe A werden die Kosten für Strom und Wasser entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch berechnet, Zählerstände werden zu Beginn und Ende der Veranstaltung vom Vermieter abgelesen.

C) Für eine gewünschte Endreinigung ist je Veranstaltung und Aufwand ein Stundensatz i. H. von 10,00 Euro zu zahlen.

D) Je Veranstaltung ist eine Kautionshöhe von 150,00 Euro zu hinterlegen, die nach ordnungsgemäßer Nutzung erstattet wird; in begründeten Fällen kann eine höhere Kautionshöhe erhoben werden.

E) Gebührenfrei steht das Dorfgemeinschaftshaus den Ortsvereinen für Proben, die Jahreshauptversammlung sowie Vorstandssitzungen zur Verfügung.

Bei öffentlichen Veranstaltungen, die dem Interesse der Allgemeinheit dienen oder deren Erlös in vollem Umfang einem gemeinnützigen Zweck zufließt, kann von der Erhebung eines Nutzungsentgeltes abgesehen werden. Über die Entgeltbefreiung entscheidet der Ortsbürgermeister bzw. der Ortsvorsteher oder deren Vertreter im Amt sowie der von ihnen Beauftragten.